

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat durch die Vorsitzende Dr. Anna Maria Radschek und die weiteren Mitglieder Mag. Wolfgang Tiwald, Oswald Heimhilcher und Mag. Robert Steier im Beisein der Schriftführerin Gerlinde Maurer über die Berufung des Bw, vertreten durch Prof. Mag. Dr. Thomas Keppert, Wirtschaftstreuhänder, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, 1060 Wien, Theobaldgasse 17/11, vom 11. Juni 2002 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 21/22 vom 17. Mai 2002 betreffend Einkommensteuer 1997, 1999 und 2000 nach der am 24. Mai 2006 in 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 7, durchgeführten Berufungsverhandlung entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Einkommensteuer für das Jahr 2000 wird gemäß § 200 Abs 2 BAO endgültig festgesetzt.

Die Bemessungsgrundlage und die Ermittlung der Höhe der Abgabe sind den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Berufungswerber (Bw) ist Herr AF, der als Anlagenberater bzw Provisionsvertreter Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt.

Beim Bw fand für den Zeitraum 1997 bis 2000 eine Prüfung der Aufzeichnungen gemäß § 151 BAO statt, wobei Feststellungen ua dahingehend getroffen wurden:

1. Schadensfall Leasingfahrzeug VW Passat im Jahr 1999 (Tz 16 des Berichtes):

Im Jahr 1999 wurde eine Ausbuchung der Kosten des bei einem Verkehrsunfall zerstörten Leasingfahrzeugs VW Passat seitens des damaligen steuerlichen Vertreters vorgenommen. Die Betriebsprüfung (Bp) ermittelte eine Gewinnerhöhung im Ausmaß von 118.996,50 S.

2. Fehlende Kontoauszüge bzw Grundbelege (Tz 22 des Berichtes):

a) Da es sich bei dem Bankkonto "Erste" 343-49111 um ein "gemischtes" Bankkonto handelt und die Kontoauszüge für das Jahr 1997 nicht vollständig vorgelegt wurden, wurden die Einnahmen von der Bp um einen Sicherheitszuschlag von 25.000 S erhöht.

3. Reisespesen Kongreßkosten im Jahr 2000 (Tz 25 des Berichtes):

Da keine Unterlagen als Nachweis der betrieblichen Veranlassung vorgelegt wurden, wurden von der Bp Reisespesen iHv 21.493 S und Kongreßkosten (inkl Polizeistrafe von 800 S) iHv 18.099 S (Gewinnerhöhung lt Bp 39.592 S) der Privatsphäre zugeordnet.

In der Berufung (11. Juni 2002) legte der Bw in Zusammenhang mit dem Leasingfahrzeug VW Passat (Tz 16) den Leasingvertrag vor und beantragte eine Gewinnminderung von 13.125 S. Hinsichtlich der fehlenden Kontoauszüge (Tz 22) übermittelte der Bw den kompletten Kontoauszug 1997 für das Bankkonto bei der "Ersten" und ersuchte, auch Zinsen und Spesen zum 30.03. (richtig: 30.06.) und 31.12. iHv 16.502 S gewinnmindernd zu berücksichtigen. Zu den Reise- und Kongreßkosten (Tz 25) teilte der Bw mit, dass diese in folgender Höhe angefallen seien:

Reisespesen: Flug (Reise Quelle)		6.182 S	
Hotel	158 S		
	225 S		
	11.876 S	12.259 S	
AWD-Meeting		2.200 S	
AG Hotel		852 S	21.493 S
Seminarkosten		6.264 DM	44.139 S
Zwischensumme			65.632 S
- Kongreßkosten lt Bp			18.099 S
Gewinnminderung			47.583 S
Gewinnminderung richtig			47.533 S

Die Hinzurechnung der Kongreßkosten würden nicht bestritten werden, da keine Unterlagen mehr vorgelegt werden könnten. Dazu gekommen seien jedoch die Kosten des "Anthony Robbins" Seminar, die sowohl vom Bw als auch von Seiten der Bp übersehen worden seien.

Diesbezüglich reichte der Bw einen Überweisungsbeleg und einen Kontoauszug nach. Die Reisekosten stünden in direktem Zusammenhang mit diesem Seminar (Hotel- und Flugkosten nach Frankfurt).

In der Gegenäußerung (16. Dezember 2002) zur Stellungnahme der Bp führte der Bw aus, dass er – das Leasingfahrzeug VW Passat betreffend - der Aussage, wonach seitens der Bp die Anzahlung im Jahr 1999 im Ausmaß von 35.000 S (50.000 S – 30 % Privatanteil) als Betriebsausgabe anerkannt worden sei, nicht folgen könne. Sowohl in Tz 16 als auch Tz 26 des Prüfungsberichtes sei die Anzahlung von 50.000 S abzüglich 30 % Privatanteil im Betrag der Gewinnerhöhung lt Bp enthalten. Das Bankkonto "Erste" 343-49111 betreffend verwies der Bw auf den Umstand, dass der komplette Kontoauszug 1997 übermittelt worden sei, sodass sämtliche Bewegungen ersichtlich seien und sich der Sicherheitszuschlag für 1997 iHv 25.000 S erübrige. Zu den in Streit stehenden Reisespesen und Seminarkosten teilte der Bw mit, dass die Rechnung des Ana Grand Hotel iHv 825 S (richtig: 852 S) Bewirtung zum Inhalt habe und eine Fehlbuchung darstelle. Die Gewinnminderung werde somit iHv 46.681 S (ds 47.533 S – 852 S) beantragt.

In einem Vorhalt (28. April 2006) wurde dem Bw die Berechnung der Gewinnminderung für die Jahre 1997 (4.012 S) und 1999 (937 S) in Zusammenhang mit dem Leasingfahrzeug VW Passat übermittelt und um eine Stellungnahme ersucht.

Da die Gewinnerhöhung lt Bp im Jahr 1999 für die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrages vorgenommen wurde, beantragte die steuerliche Vertreterin in der Vorhaltsbeantwortung (8. Mai 2006), die Afa auch für 1998 bei der Gewinnminderung mitzuberücksichtigen. Weiters wurde auf die Abhaltung einer mündlichen Berufungsverhandlung verzichtet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt wurde als erwiesen angenommen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

- Laut Leasingvertrag vom 13. März 1997 mit der Firma Volksbank Leasing betrugen die Anschaffungskosten für den VW Passat (Leasingfahrzeug) 326.939 S und das monatliche Leasingentgelt 4.392 S.
- Laut Jahresabschluss zum 31. Dezember 1997 wurden im Streitjahr 1997 acht Leasingraten iHv ($8 \times 4.392 \text{ S} =$) 35.136 S und laut Beilage zur Einkommensteuererklärung für 1999 wurden im Streitjahr 1999 neun Leasingraten iHv ($9 \times 4.392 \text{ S} =$) 39.528 S als Aufwand verbucht.

- Das Ausmaß der Privatnutzung des Leasingfahrzeugs lag im Prüfungszeitraum bei 30 %.
- Über das Bankkonto bei der "Ersten Bank" Konto Nr.: 343-49111 liegt eine Kontabschrift vor, die den Zeitraum vom 17. Jänner 1997 bis zum 31. Dezember 1997 umfaßt und Sollzinsen und Spesen zum 30.03 (richtig: 30.06.) und 31.12. iHv 16.502 S ausweist.
- Laut Kontoauszug vom 2. Jänner 2001 tätigte der Bw über das Bank Austria Konto 967 539 255 mit Buchungsdatum 18. Dezember 2000 eine Auslandsüberweisung iHv 6.264 DM (= 44.139,36 S) zugunsten der Firma add! brain Erfolgs-Akademie GmbH in Bergisch Gladbach für ein besuchtes Seminar (ARMU).
- Laut Rechnung vom 2. November 2000 der Firma Reise Quelle kaufte der Bw einen Flugschein Wien-Frankfurt/M-Wien (8.-12. November 2000) iHv 6.182 S.
- Laut Rechnung vom 12. November 2000 des M Hotel in Frankfurt wurde für den Zeitraum vom 8. bis 12. November 2000 für Logis und Frühstück 1.688 DM (= 11.876 S) in Rechnung gestellt.
- Laut zwei Rechnungen vom 9. November 2000 des M Hotel in Frankfurt wurden 32 DM (= 225 S) und 22,50 DM (= 158 S) in Rechnung gestellt.
- Laut Rechnung vom 8. Jänner 2000 des Hotels D in Bregenz wurde für den Zeitraum 7. bis 9. Jänner 2000 für 2 Arrangements 2.200 S in Rechnung gestellt.

Der festgestellte Sachverhalt war in folgender Weise rechtlich zu würdigen:

1. Schadensfall Leasingfahrzeug VW Passat im Jahr 1999 (Tz 16 des Berichtes):

Wird dem Steuerpflichtigen ein Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen im Sinne der Z 1 des § 8 Abs 6 EStG 1988 entgeltlich überlassen, gilt gemäß Z 2 leg cit folgendes:
Übersteigen die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Teile des Nutzungsentgelts die sich nach den Verhältnissen des Mieters ergebende Absetzung für Abnutzung des Vermieters (Z 1), hat der Steuerpflichtige für den Unterschiedsbetrag einen Aktivposten anzusetzen. Der Aktivposten ist so abzuschreiben, dass der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallende Gesamtbetrag der Aufwendungen jeweils den sich aus der Z 1 ergebenden Abschreibungssätzen entspricht.

Der auf die Anschaffungskosten eines PKW im Wege der Leasingrate entfallende Aufwand des Leasingnehmers wird mit jenem Betrag begrenzt, der einer achtjährigen AfA entspricht.

Die Anschaffungskosten für den VW Passat betrugen im Jahr 1997 laut Leasingvertrag 326.939 S. Bei einer Nutzungsdauer von acht Jahren (§ 8 Abs 6 Z 1 EStG 1988) beträgt die

jährliche Absetzung für Abnutzung 12,5 %, ds 40.857 S. Da laut Jahresabschluss zum 31. Dezember 1997 im Streitjahr 1997 aber nur acht Leasingraten (8×4.392 S) iHv 35.136 S verbucht wurden, ergibt dies eine Differenz von -5.731 S (= 35.136 S - 40.857 S), wovon noch ein Privatanteil von 30 % (ds 1.719 S) in Abzug zu bringen ist. Die sich nunmehr ergebende Differenz von (-5.731 S + 1.719 S =) -4.012 S ist im Jahr 1997 als Gewinnminderung zu berücksichtigen.

Für das Streitjahr 1999 ergibt die Differenz zwischen den laut Beilage zur Einkommensteuererklärung für 1999 als Aufwand verbuchten neun Leasingraten iHv (9×4.392 S) 39.528 S und der Jahresabschreibung von 40.867 S (ds 12,5 % v 326.939 S) eine Differenz von -1.339 S, wovon noch ein Privatanteil von 30 % (ds 402 S) in Abzug zu bringen ist. Die sich ergebende Differenz von (-1.339 S + 402 S =) -937 S ist im Jahr 1999 als Gewinnminderung zu berücksichtigen.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb für das Jahr 1999 ergeben sich daher wie folgt:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 1999 lt Bp	740.695,50 S
- Gewinnminderung lt BE	937,00 S
Einkünfte aus Gewerbebetrieb 1999 lt BE	739.758,50 S

Hinsichtlich der Ausführungen im Schreiben vom 8. Mai 2006, wonach die AfA für 1998 bei der Gewinnminderung mitberücksichtigt werden sollte, wird darauf hingewiesen, dass gegen die Feststellungen der Bp das Prüfungsjahr 1998 betreffend keine Berufung erhoben wurde.

2. Fehlende Kontoauszüge bzw Grundbelege im Jahr 1997 (Tz 22 des Berichtes):

Die Schätzungsmethode des Sicherheitszuschlages geht davon aus, dass es bei **mangelhaften** Aufzeichnungen wahrscheinlich ist, dass nicht nur nachgewiesenermaßen nicht verbuchte Vorgänge, sondern auch weitere Vorgänge nicht aufgezeichnet wurden.

Da der Bw im Rahmen der Berufung eine Kontoabschrift über das Bankkonto bei der "Ersten Bank" Konto Nr.: 343-49111 übermittelt hat, der die über dieses Konto abgewickelten Geschäftsfälle im Zeitraum vom 17. Jänner 1997 bis zum 31. Dezember 1997 zu entnehmen sind, war die Anwendung eines Sicherheitszuschlages nicht mehr gerechtfertigt.

Ein Bankkonto gehört dann zum Betriebsvermögen, wenn abgesehen von gelegentlichen Einlagen und Abhebungen, nur Gut- oder Lastschriften enthalten sind, die sich aus der Führung des Betriebes selbst ergeben.

Da laut Stellungnahme der Bp das Bankkonto bei der "Ersten Bank" Konto Nr.: 343-49111 vom damaligen steuerlichen Vertreter, Herrn GV, in einem Gespräch am 22. Jänner 2002 als Privatkonto bezeichnet wurde und seitens der Bp lediglich ein betrieblicher Vorgang, nämlich die Zahlung eines betrieblich veranlaßten Seminars iHv 5.976 S festgestellt werden konnte,

sind die "Zinsen und Spesen zum 30.03. (richtig: 30.06.) und 31.12." iHv 16.502 S als Betriebsausgaben nicht anzuerkennen.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb für das Jahr 1997 ergeben sich daher wie folgt:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 1997 lt Bp	389.641,70 S
- Sicherheitszuschlag lt Tz 22 der Bp	25.000,00 S
- Gewinnminderung lt BE (Punkt 1 zu Tz 16 des Bp-Berichtes)	4.012,00 S
Einkünfte aus Gewerbebetrieb 1997 lt BE	360.629,70 S

3. Reisespesen Kongreßkosten im Jahr 2000 (Tz 25 des Berichtes):

Reisekosten für betrieblich veranlaßte Fahrten sind Betriebsausgaben. Zu den Reisekosten gehören alle durch die Reise unmittelbar veranlaßten Aufwendungen, wie Fahrtkosten und Unterbringungskosten.

Da der Bw sämtliche mit dem Besuch eines Seminars (ARMU) in Frankfurt am Main (8. - 12. November 2000) und eines Meetings in Bregenz (7. - 9. Jänner 2000) in Zusammenhang stehende Aufwendungen (Seminarkosten, Flug, Hotel) belegmäßig nachgewiesen hat, sind die Reisekosten in beantragter Höhe, ds 64.780 S als Betriebsausgaben in Abzug zu bringen.

Die ursprünglich in der Berufung beantragte Berücksichtigung der Ausgaben im AG Hotel Wien (28. Jänner 2000) iHv 852 S brachte der Bw in seinem Schreiben vom 16. Dezember 2002 nicht mehr in Ansatz, sondern bezeichnete die Aufnahme ins Rechenwerk als "Fehlbuchung – Bewirtung". Die Hinzurechnung der Kongreßkosten iHv 18.099 S durch die Bp wurden vom Bw lt Berufung nicht bestritten, da keine Unterlagen mehr vorgelegt werden konnten.

Reisespesen: Flug (Reise Quelle)		6.182 S	
Hotel	158 S		
	225 S		
	11.876 S	12.259 S	
AWD-Meeting		2.200 S	20.641 S
Seminarkosten		6.264 DM	44.139 S
Zwischensumme			64.780 S
- Kongreßkosten lt Bp			18.099 S
Gewinnminderung lt BE			46.681 S

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb für das Jahr 2000 ergeben sich daher wie folgt:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb 2000 lt Bp	1.389.771,89 S
---	----------------

- Gewinnerhöhung lt Tz 25 der Bp	39.592,00 S
- Gewinnminderung lt BE	46.681,00 S
Einkünfte aus Gewerbebetrieb 2000 lt BE	1.303.498,89 S

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilagen: 3 Berechnungsblätter

Wien, am 28. Juni 2006